

sie doch nur die tatsächliche Ausübung der Jagd durch St. Galler beweisen; ein Akt der Jagdhohheit dagegen, Jagdverpachtung oder Bestrafung von Wildfrevel, ist von Seiten St. Gallens weder behauptet noch dargetan. Die Bescheinigungen einiger innerrhodischer und außerrhodischer Jäger sodann werden durch die entgegenstehenden Beweise entkräftet; das Gleiche gilt von der Auffassung der bundesrätlichen Verordnung von 1876, die zudem nur die Bannbezirke und nicht die Kantone abzugrenzen bezweckte.

7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß nach mehr als anderthalbhundertjähriger Tradition der Säntis auch als Grenzmark für Außer-Rhoden galt, daß er bis in die allerneueste Zeit nach der allgemeinen Volksmeinung wie nach der Ansicht der Behörden von allen drei beteiligten Kantonen als Dreiländerstein angesehen wurde, daß Außer-Rhoden an dem streitigen Gebiet mehrere Hoheitsakte ausübte, daß die Regierung von St. Gallen dies wissentlich gewähren ließ und ihrerseits auf die Ausübung solcher Akte verzichtete, obwohl sich ihr mehrfach Anlaß zu solchen geboten hatte. Dem gegenüber steht zu Gunsten St. Gallens als erhebliche Tatsache wesentlich nur die natürliche Grenze und die tatsächliche Ausübung der Jagd durch St. Galler Jäger. Unter solchen Umständen muß die Streitfrage zu Gunsten von Außer-Rhoden entschieden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Rechtsbegehren des Kantons Appenzell Außer-Rhoden wird gutgeheißen und das streitige Grenzstück in der Weise bestimmt, daß es von der Spitze des Graukopf in gerader Linie nach dem von der Säntisspitze westlich abzweigenden Grat und von hier aus der Scheitellinie des Grates entlang bis in die Mitte des Windmesserhäuschens auf der Säntisspitze führt.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

128. Urteil vom 23. Oktober 1895 in Sachen Gimmi.*)

1. Der Rekurs stützt sich auf angebliche Rechtsverweigerung und Verletzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. Was nun die Frage der Rechtsverweigerung betrifft, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes offenbar gegeben. Das Gleiche muß aber auch mit Bezug auf die Verletzung des erwähnten Bundesgesetzes gesagt werden. Diesbezüglich ist zunächst darauf zu verweisen, daß unter der Herrschaft des frühern Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege das Bundesgericht sich stets als kompetent erklärt hat, Beschwerden aus citiertem Gesetze zu behandeln. Nun ist das genannte Organisationsgesetz freilich zur Zeit außer Kraft; das neue Organisationsgesetz aber enthält in Art. 189 Abs. 2 die Bestimmung, daß Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze abweichende Bestimmungen dieser Gesetze oder des Organisationsgesetzes vorbehalten, nicht durch das Bundesgericht, sondern durch den Bundesrat und die Bundesversammlung zu ent-

*) Nur in den Erwägungen wiedergegeben.

scheiden seien. Vorliegend handelt es sich nun in der That um eine Beschwerde betreffend Anwendung eines Bundesgesetzes. Indes hat das Bundesgericht schon unterm 20. Juni 1895 in Sachen des Kantons Bern betreffend des Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1852 sich dahin ausgesprochen, daß die Kompetenz zur Beurteilung bezüglichlicher Beschwerden ihm, dem Bundesgericht, und nicht dem Bundesrate zustehe. Die bundesgerichtliche Kompetenz wurde nun damals zwar bejaht auf Grund von Art. 175 Abs. 2 D.-G., indem es sich um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen — Bern und Baselland — handelte. Dieser Fall wäre hier allerdings nicht gegeben; vielmehr tritt in casu ein Privater beschwerdeführend auf. Indes versteht es sich doch von selbst, daß Beschwerden auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmung einer und derselben Behörde zur Erledigung zustehen müssen und nicht etwa, wenn ein Kanton gegen einen andern recurriert, vom Bundesgericht, und wenn ein Privater recurriert, von den administrativen Bundesbehörden behandelt werden können. Übrigens handelt es sich im vorliegenden Rekurse um Individualrechte des Rekurrenten: derselbe behauptet eine Verletzung seines aus dem Auslieferungsgesetze resultierenden Rechts, kraft dessen er im Kanton Bern nur nach Durchführung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens beurteilt werden dürfe. Nach dem Gesagten wird also der bernische Gerichtsstand abgelehnt. Nun bestimmt Art. 189 Lemma 3, daß Gerichtsstandsfragen in allen Fällen der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorbehalten bleiben. Dessen Kompetenz kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als bei Erlaß des neuen Organisationsgesetzes anerkanntermaßen der Wille des Gesetzgebers dahin ging, die Kompetenzsphäre des Bundesgerichts zu erweitern.

2. Zur Sache selbst ist zu bemerken: Rekurrent wohnt in Flawyl, Kanton St. Gallen; gegen ihn wurde eine Strafuntersuchung und zum Teil das bezüglichliche Hauptverfahren durchgeführt im Kanton Bern. Untersuchung und Verfahren erfolgten wegen Betruges; der Betrug ist nun in Art. 2 des Bundesgesetzes von 1852 als Auslieferungsdelikt vorgesehen. Nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis (Amtliche Sammlung VI, S. 210; XIV, S. 45 und die daselbst citirten Fälle; Entscheidung vom 20. Juni

1895 in Sachen Bern) hatten unter solchen Umständen die Behörden des Kantons Bern kein Recht, gegen den in einem andern Kanton festhaften Angeschuldigten eine Strafverfolgung im Kanton Bern anders als mit Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens durchzuführen, freiwillige Unterwerfung des Angeschuldigten immer vorbehalten. In casu hat der Kanton Bern das Auslieferungsverfahren nicht eingeleitet; trotzdem hatten die bernischen Behörden die Strafuntersuchung durchgeführt und sind in das Hauptverfahren eingetreten. Gegen sie richtet sich der vorliegende Rekurs; in demselben wird jedoch nicht angefochten der Entscheid der bernischen Polizeikammer vom 16. März 1895. Vielmehr richtet sich das Hauptbegehren des Rekurses gegen die ganze vor Richteramt Laupen hängige Strafuntersuchung. Nun bestimmt aber Art. 178 Abs. 1 D.-G., daß der staatsrechtliche Rekurs nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden kann; es hätte daher Rekurrent den seinigen nicht gegen die ganze Strafuntersuchung, sondern gegen einzelne bestimmte Akte derselben richten sollen. Wird hievon abgesehen und untersucht, welche Verfügungen im betreffenden Strafverfahren ergingen und dem Rekurrenten zur Kenntnis kamen, so ergibt sich, daß die bernische Untersuchungsbehörde schon im Jahre 1893 den Angeschuldigten, heutigen Rekurrenten, zu wiederholten Malen (auf dem Requisitionsweg, siehe Faktum) hat einvernehmen lassen. Schon damals hatte Rekurrent Kenntnis, daß im Kanton Bern gegen ihn ein Strafverfahren wegen Betruges geführt werde; demgemäß hätte er auch Anlaß gehabt, gegen fraglichen in Bern geführten Untersuch zu protestieren und sich auf das Auslieferungsgesetz zu berufen, resp. die bernische Kompetenz zu bestreiten. Dies hat jedoch Rekurrent unterlassen; als er dann am 15. September 1894 schriftlich vorgeladen wurde, „vor Amtsgericht Laupen zu erscheinen, um daselbst als Angeschuldigter abgehört und beurteilt zu werden,“ da unterließ er es wiederum, die Zuständigkeit der bernischen Gerichte zu bestreiten; ja er stellte sich sogar persönlich vor Amtsgericht Laupen und ließ sich daselbst ein. Sein dortiges Begehren lautete nämlich zwar dahin, es sei genanntes Gericht zur Beurteilung der Streifsache nicht kompetent; dagegen wurde diese angebliche Inkompetenz damit begründet, daß der Überweisungs-

beschluß der Anklagekammer den Art. 245 St.-B. verletzt habe und daher nichtig sei. Demgemäß hatte Rekurrent damals noch ausdrücklich das Begehren gestellt, es sollten die Akten von neuem der Anklagekammer eingereicht werden, unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 245 St.-B. Er ließ sich also auf Behandlung der Streitsache vor den bernischen Behörden ein und verlangte nur, daß dieselben in Gemäßheit des bernischen Strafprozeßrechtes vorgehen sollten. Damit aber hat Rekurrent die bernische Zuständigkeit anerkannt und das Recht verwirkt, nachträglich die Durchführung des Auslieferungsverfahrens zu verlangen. Es ist daher der Rekurs, soweit er auf das Auslieferungsgesetz gestützt wird, als unbegründet abzuweisen.

3. Rekurrent hat im weitem, in eventueller Form speziell den Überweisungsbeschluß der Anklagekammer und das Überweisungsverfahren als verfassungswidrig angefochten. Insofern er sich nun hierfür auf das Auslieferungsgesetz beruft, ist einfach auf das oben sub 2 Gesagte zu verweisen. Rekurrent stellt aber mit Bezug auf diesen speziellen Punkt auch auf Rechtsverweigerung ab. Dieselbe soll darin bestehen, daß die Anklagekammer den Überweisungsbeschluß faßte, ohne daß der Untersuchungsrichter den Angeeschuldigten benachrichtigt hätte, daß die Akten der genannten Kammer zugesandt worden seien. Dadurch sei Art. 245 St.-B. verletzt und das Verteidigungsrecht des Rekurrenten beschränkt worden. Indes hatte der letztere von der angeblichen Rechtsverweigerung schon Kenntnis am 20. Juli 1894, an welchem Tage das Bezirksamt Untertoggenburg laut bezüglicher Bescheinigung ihm den Überweisungsbeschluß zustellte. Innert der gesetzlichen Frist hätte nun Gimmis dagegen rekurrieren sollen. Dagegen ist dies nicht geschehen und der Rekurs jetzt längst verwirkt. Übrigens wäre derselbe auch materiell nicht begründet, indem die unterlassene Mitteilung der Aktenversendung das Verteidigungsrecht Gimmis in keiner Weise verkürzt hat. Es ist nämlich im bernischen Strafverfahren nicht vorgesehen, daß man der Anklagekammer Memorialien einreichen und eine Verhandlung vor ihr begehren könne. Er hat übrigens in der Folge im weitem Verlaufe des Verfahrens alle Gelegenheit gehabt, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diesbezüglich ergibt sich aus Art. 336

St.-B., daß der Angeschuldigte sogar in der Hauptverhandlung neue Beweismittel beibringen kann.

4. Ist der Rekurs nach dem Gesagten abzuweisen, so wird dadurch nicht der Frage präjudiziert, ob der Kanton St. Gallen nicht ein Auslieferungsbegehren des Kantons Bern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Auslieferungsgesetzes von der Hand weisen und die Beurteilung selber übernehmen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Urteil vom 26. Dezember 1895 in Sachen Federer.

A. Am 3. Juli 1895 wurde Albert Federer, Bruder des heutigen Rekurrenten Josef Anton Federer, wegen Übertretung des Wirtschaftsgesetzes in Kreuzlingen verhaftet und in Arrest verbracht. Am 8. gleichen Monats wurde derselbe in der Haftzelle erhängt aufgefunden. Nachdem er am 10. Juli begraben worden war, wurden seine Angehörigen, speziell auch sein Bruder Josef Anton, heutiger Rekurrent, benachrichtigt, daß nach der öffentlichen Meinung Albert Federer von den Landjägern im Arrest zu Tode geschlagen und dann aufgehängt worden sein solle. Josef Anton Federer verlangte daraufhin eine besondere Einvernahme vor Bezirksamt Kreuzlingen und erhob daselbst unter Berufung auf die erhaltenen Berichte gegen die betreffenden Landjäger Straffklage wegen Mißhandlung und fahrlässiger Tötung. Gleichzeitig verlangte er Exhumation seines Bruders. Das genannte Bezirksamt sah von einer Exhumation ab, und leitete im übrigen eine Untersuchung ein, welche die Grundlosigkeit der Straffklage des Federer als höchst wahrscheinlich ergab. Demgemäß verfügte die thurgauische Staatsanwaltschaft unterm 3. August 1895, es seien Josef Anton Federer wegen falscher Beschuldigung, Friedrich Badent, Eugen Kögel und Ad. J. Single wegen Anstiftung zu derselben zur Verantwortung zu ziehen. Unterm 30. August 1895 gelangte daraufhin J. A. Federer an die Anklagekammer des